

MOTION von Stefan Schmid (SVP, Niederglatt), Konrad Langhart (SVP, Oberstammheim) und Benjamin Fischer (SVP, Volketswil)

betreffend Sozialhilfe – Motivation statt Sanktion

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Grundlagen des Sozialhilfegesetzes dahingehend anzupassen, dass die Höhe des Grundbedarfes um die maximale Sanktionskürzung von 30 % reduziert wird, so dass lediglich die materielle Grundsicherung (Wohnkosten, medizinische Grundversorgung, Grundbedarf für den Lebensunterhalt) gewährleistet ist. Integrationswillige, motivierte und engagierte Personen sollen stufenweise eine Motivationsentschädigung erhalten, welche zusammen mit dem Existenzminimum dem heutigen Grundbedarf entspricht.

Stefan Schmid
Konrad Langhart
Benjamin Fischer

366/2018

Begründung:

Jede Person mit rechtskräftigem Aufenthalt im Kanton Zürich hat Recht auf Sozialhilfe gemäss den Richtlinien der Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Der Grundbedarf nach SKOS übersteigt das Existenzminimum und finanziert ebenso die «Teilnahme am sozialen Leben». Darunter versteht die SKOS Unterhaltung, Erholung und Kultur, auswärtige Getränke und Essen, Tabak sowie diverse Waren und Dienstleistungen.

Gleichzeitig verfolgt die SKOS den Grundsatz der Selbsthilfe. Hilfesuchende Personen sind grundsätzlich verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben. Gemeinden können dazu Auflagen und Weisungen erteilen. Kommen die Sozialhilfeempfänger den Auflagen und Weisungen nicht nach, können die Sozialhilfebezüger sanktioniert werden, wobei gegen solche Sanktionen auch Rechtsmittel ergriffen werden können und formelle Schritte wie beispielsweise Anhörungen eingehalten werden müssen.

Oft sind Sanktionen begleitet von einem juristischen «Hick-Hack» und aufschiebender Wirkung. Die administrativen Aufwände der Sozialdienste, der kantonalen Verwaltung, des Bezirksrates und der Gerichte übersteigen den eingesparten Betrag bei Weitem, welcher durch Kürzungen generiert wird. Bei aufschiebender Wirkung wird die Sanktion, wenn überhaupt, erst zeitverzögert für den Sozialhilfebezüger spürbar.

Dementsprechend soll der Grundsatz umgekehrt werden. Der Grundbedarf soll lediglich aus dem Existenzminimum bestehen, nämlich 70 % des Grundbedarfs nach SKOS-Richtlinien, was heute dem möglichen gekürzten Betrag entspricht. Wer integrationswillig, engagiert und motiviert ist, soll darüber hinaus eine Zulage erhalten, welche zusammen mit dem Existenzminimum dem heutigen Grundbedarf entspricht, zumal er dem Grundsatz der Selbsthilfe folgt.

Die Umkehrung dieses Grundsatzes hat mehrere Vorteile. Motivierte Sozialhilfebezüger würden besser gestellt als renitente, integrationsunwillige und unmotivierte Personen. Zudem wäre wahrscheinlich, dass aufgrund des Prinzips «Belohnung statt Sanktionierung» Drohungen und Tätlichkeiten gegenüber den Gemeindeangestellten der Sozialabteilungen rückläufig wären. Der administrative Aufwand bei Gemeinden, Bezirken und Kanton würde sich reduzieren. Positives Verhalten würde umgehend Wirkung entfalten.